

Gesellschaftsvertrag der JURA Öko-Energie GmbH & Co. KG
für den Windpark Unterried

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

1. Die Firma der Gesellschaft lautet JURA Öko-Energie GmbH & Co. KG (HRA 111897).
2. Sitz der Gesellschaft ist 80335 München, Zirkus-Krone-Straße 10.
3. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (Windenergie) sowie die Nutzung und Veräußerung der erzeugten Energie
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.
3. In dieser Gesellschaft handelt es sich um zwei Windenergieanlagen, die auf den Flurstücken Nr.855 und Nr. 842, der Gemarkung Litzlohe im Landkreis Neumarkt 1.d. OPf. errichtet werden. Die Kaufverträge für die Teilgrundstücke und entsprechenden Dienstbarkeiten werden notariell beurkundet. Vor Gründung der Projektgesellschaft wurden von dem Projektanten (FLEMMMA GmbH & Co. KG Johann-Mois-Ring 90, 92318 Neumarkt, HR A 14054) ein Prospekt und die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes zur Verfügung gestellt.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile und Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Green City Energy Wind Service Emsdetten GmbH, HRB 200762 (Stammkapital 25.000,- EUR) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München. Sie ist berechtigt, an ihre Stelle eine andere natürliche oder juristische Person treten zu lassen, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt.
2. Gründungskommanditist der JURA Öko-Energie GmbH & Co. KG ist Ludwig Fürst, 92318 Neumarkt. Der Kapitalanteil beträgt zurzeit EUR 1.500 (in Worten: Euro Eintausendfünfhundert). Es soll das Kommanditkapital zu erhöht werden.
3. Die Komplementärin ist berechtigt, auch im Namen der übrigen Gesellschafter weitere Kommanditisten im Rahmen der Erhöhung des Gesellschaftskapitals um bis zu EUR 2.500.000 (in Worten: Euro Zweimillionenfünfhunderttausend) aufzunehmen. Die Kapitalerhöhungen erfolgen im Innenverhältnis der Gesellschaft in Höhe des Zahlungseingangs der Einlage, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Anmeldungen zum Handelsregister erfolgen vierteljährlich; eingetragen werden nur Kommanditisten, die ihre Einlage in voller Höhe erbracht haben. Bis zur Eintragung wird der Kommanditist in Höhe der geleisteten Einlage als atypisch stiller Gesellschafter behandelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Durchführung der Kapitalerhöhungen ist die Geschäftsführung beauftragt und bevollmächtigt.
4. Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest und bilden die Pflichteinlage, die zugleich Hafteinlage ist.
5. Die Mindest-Gesellschaftseinlage eines Kommanditisten oder Treugebers muss EUR 30.000 betragen. Höhere Beteiligungen sollen durch 5.000 teilbar sein.
6. Haften mehrere Personen einen Gesellschaftsanteil gemeinsam, können Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsanteil nur einheitlich ausgeübt werden. Personengemeinschaften als Gesellschafter sind verpflichtet, einen gemeinsamen handlungsbevollmächtigten Vertreter gegenüber der Geschäftsführung zu benennen, der die Rechte und Pflichten als Gesellschafter ausübt.
7. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die diese zur Vornahme aller im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung erforderlichen späteren Anmeldungen ermächtigt, insbesondere bei Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten bzw. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

§ 4 Erbringung der Gesellschaftseinlage durch die Gesellschafter

1. Die Gesellschaftseinlagen sind zur Zahlung fällig gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung auf das dort genannte Konto.
2. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Einlage ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt unberührt.
3. Die Gesellschaft ist zusätzlich berechtigt, von den abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und den Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.
4. Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der anteilig auf seine Kapitaleinlage entfallenen Eigenkapital-Vermittlungsprovision. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt.
5. Alternativ kann die Gesellschaft bei Teileinzahlung die Gesellschaftseinlage des in Verzug geratenen Gesellschafters auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einlage herabsetzen.

§ 5 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden zwei Kapitalkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto 1 wird der geleistete Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht. Dieses ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Auf das Kapitalkonto II werden Agio, Gewinne und Verluste, sowie Ausschüttungen und sonstige Entnahmen gebucht.
2. Die Konten sind unverzinslich.

§ 6 Ausschluss der Nachschusspflicht

1. Gegenüber der Gesellschaft, deren Gesellschaftern und Dritten bestehen keine Zahlungsverpflichtungen, die über die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage ggf. zzgl. Agio hinausgehen. Dies gilt auch im Falle der Liquidation. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Kommanditisten.
2. Eine Nachschusspflicht darf *nur* mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter eingeführt werden.

§ 7 Investitionsplan

1. Die Gesamtinvestition ist wie in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt, Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Gesellschafter genehmigen hiermit die Verträge, die zur Durchführung der vorstehend benannten Investition nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages vor ihrem Beitritt abgeschlossen wurden und im Beteiligungsprospekt im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ dargestellt sind.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung wird die Green City Energy Wind Service Emsdetten GmbH mit dem Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 200762) bestimmt. Sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einzeln berechtigt und verpflichtet und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Sie ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Hierunter fallen insbesondere auch die Abgabe von Erklärungen und der Abschluss von Verträgen, welche zur Durchführung und Abwicklung des Investitionsplanes erforderlich sind oder diesem zu dienen geeignet erscheinen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
4. Sollten die tatsächlich anfallenden Investitionskosten von den geplanten abweichen, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Finanzierung um maximal fünf von Hundert anzupassen, nach ihrem freien und pflichtgemäßen Ermessen durch Erhöhung des Eigenkapitals mittels Aufnahme weiterer Kommanditisten oder durch Aufnahme marktüblicher Fremdmittel.
5. Die Gesellschafter erteilen hiermit der Geschäftsführung Auftrag und Vollmacht die nachfolgenden Maßnahmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes nach kaufmännischem Ermessen durchzuführen:
 - a) die Festlegung und ggf. Änderung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital
 - b) die Auswahl geeigneter Unternehmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben, insbesondere die Abschlüsse der

- hierzu notwendigen Pacht- und Gestattungsverträge, Nachbarschaftsverträge, Dienstleistungsverträge, Einspeise- und Übergabeverträge,
- c) die laufende Verwaltung der Anlage,
 - d) ihre Instandsetzung und Instandhaltung sowie die laufende Pflege der Anlagen
 - e) den Abschluss aller Verträge und Abgabe aller Erklärungen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind oder geeignet erscheinen, insbesondere Abschluss von Verträgen wie
 - Bestellung von Gutachten und Durchführung sonstiger Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung,
 - Vermittlung und Aufnahme von Kapital gebenden Neugesellschaftern im Rahmen von Abs.5,
 - Koordinierung aller Marketingmaßnahmen,
 - Steuer- und Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft,
 - Vermittlung der Fremdfinanzierung der Gesellschaft
 - Vermittlung der Fremdfinanzierung von Beteiligungen, Aufnahme von Fremdmitteln,
 - f) die Vornahme von Abschreibungen
 - f) die Führung von Aktiv- und Passivprozessen.
6. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben Dritte einzuschalten und ggf. Untervollmachten zu erteilen. Die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung bleibt davon unberührt.

§ 9 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Über § 8 Ziff. 4 bis 6 dieses Vertrages hinausgehende wesentliche Änderungen des Investitionsplanes (§ 7);
 - b) Veräußerung des gesamten Anlagevermögens;
 - c) Eingehung von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechtshandlungen, die über die in § 8 eingeräumten Befugnisse wesentlich hinausgehen.
2. Zur Durchführung der Maßnahmen und Rechtshandlungen aufgrund des Investitionsplanes gemäß § 7 gilt die Zustimmung der Gesellschafter als erteilt.

§ 10 Mittelverwendung

1. Die Geschäftsführung darf über die geleisteten Einlagen nur in den Grenzen des in § 7 niedergelegten Investitionsplanes sowie zur Begleichung etwaiger fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der mit der Beteiligung von Gesellschaftern verbundenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Nachteilen für das Gesellschaftsvermögen und gesetzlich geregelter Kosten, Gebühren und Beträge verfügen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlussfassung der Gesellschaft erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche Abstimmungen.
2. Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Tagungsort von Gesellschafterversammlungen liegt im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.
3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der Geschäftsführung bestimmten Versammlungsort einberufen werden, erstmals in dem auf das erste volle Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 50% des Gesellschaftskapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Er kann sich durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Gesellschafter oder durch eine Person vertreten lassen, die dem steuer- oder rechtsberatenden Berufsstand angehört.

5. Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen jeweils an die zuletzt bekannte Adresse des Gesellschafters. Der Gesellschafter ist verpflichtet, Adressenänderungen unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und der persönlich haftende Gesellschafter anwesend oder vertreten ist und mindestens zwanzig von Hundert des Gesellschaftskapitals anwesend ist. Zugleich mit der Ladung kann vorsorglich zu einer weiteren Gesellschafterversammlung am gleichen Ort und kurze Zeit später geladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese erscheinens- und vertretungsunabhängige Beschlussfähigkeit der zweiten Gesellschafterversammlung ist in der Einladung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich in der Versammlung entsprechend legitimieren. Die Vertretung soll der Geschäftsführung rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angezeigt werden.
8. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen er für erforderlich hält.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und oder der steuerlichen Überschussrechnung,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Wahl der Beiratsmitglieder,
 - e) Zustimmungsbefürftige Rechtsgeschäfte,
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Ausnahme von Maßnahmen gem. § 9 Abs. 5, Ausschluss von Gesellschaftern und
 - g) Auflösung der Gesellschaft
 - h) Sonstiges und Anträge.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss von Gesellschaftern und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 80 Prozent aller abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz keine höhere Mehrheit fordert.
3. Je EUR 5.000 Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Abweichend von Satz 1 hat der Gründungskommanditist zwei Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mit gerechnet.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das an sämtliche Gesellschafter zu versenden ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift an die Gesellschaft eine mit Gründen versehene Einwendung erhoben wurde.
6. Schriftliche Abstimmungen können durch die Geschäftsführung jederzeit durch Versendung konkreter Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an alle Gesellschafter mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich zu nennenden Rücksendungsfrist von mindestens drei Wochen ab Versand (Datum des Poststempels) eingeleitet und durchgeführt werden. Eine Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens zwanzig vom Hundert des Gesellschaftskapitals an der Abstimmung teilnehmen, indem ihre Stimmzettel innerhalb der Rücksendungsfrist bei der Gesellschaft eingehen. Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13 Beirat

1. In der ersten Gesellschafterversammlung wird ein Beirat bestehend aus 3 Personen gewählt. Die Amtsperiode des Beirats beträgt drei Jahre und endet grundsätzlich mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine Neuwahl des Beirats erfolgt.
2. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern, die für vorzeitig ausgeschiedene Beiratsmitgliedern gewählt werden, endet mit der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.
3. Der Beirat nimmt die Interessen der Kommanditisten gegenüber der Geschäftsführung wahr und prüft einmal jährlich die Bücher der Gesellschaft. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft bzw. der Mitgesellschafter beeinträchtigt werden.

4. Der Beirat hat auf der jährlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
5. Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Geschäftsführung Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.
6. Die Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter oder der Gesellschaft ihnen gegenüber verjähren zwei Jahre nach Kenntniserlangung über den ersatzpflichtbegründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mitglied des Beirats überstimmt worden ist.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft ihre Tätigkeit aufgenommen hat.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, ggf. die steuerliche Überschussrechnung sowie die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie der steuerlichen Vorschriften unter Einschaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss und die steuerliche Überschussrechnung inkl. der anteiligen Zuordnung sind allen Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 15 Steuerfestsetzungsverfahren, Sonderwerbungskosten

1. Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Reisekosten) der einzelnen Gesellschafter können bei der Einkommensteuer als Sonderwerbungskosten nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Ablauf der Frist (31.03.) von Gesellschaftern bekannt gegebene Sonderwerbungskosten im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattung zu berücksichtigen.
2. Die Gesellschafter werden Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzung nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einlegen.

§ 16 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, Ausschüttungen

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Dabei sind die jeweils mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgebend.
2. Liquiditätsüberschüsse sind vorrangig zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden.
3. Ausschüttungen erfolgen jeweils zum 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, auch dann, wenn die Gesellschaftseinlage durch aufgelaufene Verluste gemindert ist.

§ 17 Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung sowie der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Betriebsführers und des Beirats

1. Die technische und kaufmännische Betriebsführung wird jeweils von der persönlich haftenden Gesellschafterin vergeben.
2. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von 5.500,00 Euro, zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist nachträglich zum 31.01 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. *entfällt.*
4. Die Mitglieder des Beirats erhalten eine feste jährliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von derjenigen Gesellschafterversammlung festgelegt, die die jeweiligen Beiräte wählt und zwar jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren.
5. Auslagen im Zusammenhang mit der Amtsführung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind ersatzfähig, soweit diese erforderlich sind und ordnungsgemäß belegt werden.

§ 18 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Kommanditanteil übertragen, wenn der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt; entsprechendes gilt für Belastungen und sonstige Verfügungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen.
2. Sofern die Gesellschaftseinlage noch nicht erbracht ist, hat der Rechtsnachfolger den rückständigen Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung unverzüglich einzuzahlen.
3. Der Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil nur im Ganzen verfügen, Teilübertragungen sind zulässig, sofern die Einlage EUR 20.000 übersteigt.
4. Jegliche Verfügung über Gesellschaftsanteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an eine Personenmehrheit übertragen will.
5. Übertragungen können, mit Ausnahme von Erbfällen, immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
6. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen zu.

§ 19 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt im Verhältnis zum Gesellschafter, sobald die Gesellschaft das Angebot des Gesellschafters gemäß der Beitrittserklärung angenommen hat. Auf einen Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet. Im Außenverhältnis wird der Gesellschafter ab Eintragung als Kommanditist als Gesellschafter behandelt, vorher als atypisch stiller Gesellschafter.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
3. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2020 gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

§ 20 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt zum Ende desjenigen Geschäftsjahres zu dem er fristgerecht gem. § 19 Abs. 3 gekündigt hat;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Zugang der Kündigung, oder
 - c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Erlass des Gesellschafterbeschlusses.
2. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn
 - a) das Insolvenzverfahren gegen den Gesellschafter eröffnet und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder vom Gesellschafter eine gerichtliche Schuldenbereinigung beantragt worden ist,
 - b) in die Gesellschaftsbeteiligung des Gesellschafters ganz oder teilweise vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden,
 - c) der Gesellschafter seine Einzahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht fristgerecht erfüllt, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft gemäß § 4,
 - d) in das Gesellschaftsvermögen wegen persönlicher Forderungen gegen einen Gesellschafter vollstreckt wird oder die Vollstreckung angekündigt ist und diese Ankündigung nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen wird,
 - e) der Gesellschafter die Gesellschaft schädigt.
3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist eine von der Gesellschaft bestimmte Person berechtigt, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 23 zu übernehmen. Macht die Geschäftsführung von diesem Recht keinen Gebrauch, kann der Anteil des Ausscheidenden gegen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens mit Zustimmung der Geschäftsführung von jeder natürlichen oder juristischen Person, nicht jedoch von einer Personenmehrheit übernommen werden. Die Geschäftsführung kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund und / oder im Interesse der Gesellschaft verweigern.

§ 21 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung auf seinen Rechtsnachfolger — Erben oder Vermächtnisnehmer — über. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern mit diesem fortgesetzt. Der Rechtsnachfolger muss sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentsprotokolls und der letztwilligen Verfügung legitimieren.
2. Mehrere Rechtsnachfolger können ihr Mitgliedschaftsrecht nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder die Legitimation des Rechtsnachfolgers nicht erfolgt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Anteils am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

§ 22 Rechte und Pflichten der Kommanditisten

1. Jeder Kommanditist kann in Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 23 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Wertansatz, der unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und des ausscheidenden Gesellschafters sowie aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zwischen dem Buchwert des Anteils und seinem Verkehrswert liegt.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von einem Gutachter für die Gesellschaft und die Gesellschafter auf Antrag der Geschäftsführung verbindlich festzustellen. Falls sich Gesellschaft und Gesellschafter nicht auf einen Gutachter einigen können, wird dieser durch die IHK Regensburg festgelegt.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben wird sechs Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei von Hundert über dem Basiszinssatz p. a. verzinslich.
4. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.
5. Die geschäftsführenden Gesellschafter können als höchstpersönliches gesellschafterliches Sonderrecht bei ihrem Ausscheiden Freistellung von der Forthaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Abwicklung erfolgt im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung; das Gleiche gilt für die Verwertung des Gesellschaftsvermögens.
2. Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung (Kapitalkonto I) am Gesellschaftsvermögen verteilt.
3. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung mindestens in Höhe einer Jahresvergütung.

§ 25 Haftung der Gesellschafter untereinander, Verjährung

1. Sämtliche Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses, auch für die Zeit ihrer Beteiligung als atypisch stille Gesellschafter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder kraft Rechtsprechung einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Eine Klage ist innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung zu erheben. Mit Ablauf dieses Datums verfallen die Ansprüche.

§ 26 Wettbewerbsverbot

1. Die Komplementärin sowie deren Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 27 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter

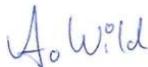
1. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, gleichgültig aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, wenn die Gesellschafter innerhalb von drei Monaten die Fortsetzung ohne Liquidation beschließen und eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt.

§ 28 Schriftform, Lückenschließung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich des Zustandekommens dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
4. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie zum Beispiel wegen Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschaftsbeschlüssen können als Aktiv- und Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
5. Bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gilt als vereinbart, dass diese sich ernsthaft bemühen, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und eine gütliche Einigung nach bestem Wissen und Gewissen anstreben. Bei Finanzgerichtsprozessen ist das Einvernehmen mit der Geschäftsführung herzustellen.
6. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



München, 20.12.2023 Kathrin Enzinger



München, 20.12.2023 Dr. Alexander Wild